

PROMOS Förderbedingungen 2018

Bedeutung von Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und Durchführung von Stipendien, Studienreisen und Wettbewerbsreisen.

Liegt eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für das betreffende Land oder die Region vor, so darf die Hochschule keine Stipendienvereinbarung/Stipendienzusage schließen/ausstellen. Wird nach Beginn des Aufenthalts vom Auswärtigen Amt eine Reisewarnung ausgesprochen, müssen die Stipendiaten von der Hochschule zur Ausreise aufgefordert werden. Die Stipendiaten sind darauf hinzuweisen, dass sie sich, insbesondere bei Reisen in Regionen mit kritischer Sicherheitslage, auf der Seite des Auswärtigen Amtes (Elektronische Registrierung: "Elefand") registrieren sollten.

Weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: Hinweise zur allgemeinen Sicherheitsvorsorge für Reisen ins Ausland und Aufenthalte im Ausland.

DAAD-Gruppenversicherung

Die Studierenden und Doktoranden sind auf die Möglichkeit der Auslandsversicherung (kombinierte Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung) über den Gruppentarif des DAAD hinzuweisen.

Tarifinformationen finden Sie unter: <https://www.daad.de/versicherung/de/>

Die Versicherung kann nur noch online abgeschlossen werden: <https://portal.daad.de>

Bei Fragen zur Auslandsversicherung wenden Sie sich bitte per E-Mail an die DAAD-Versicherungsstelle: Versicherungsstelle@daad.de

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass mögliche Versicherungsleistungen von den Geförderten (oder der Hochschule) selbst zu übernehmen sind.

2. Kombinations- und Anrechnungsregelungen

Gesamtförderdauer bei Studien- und Praktikumsaufenthalten

Grundsätzlich kann ein PROMOS-Geförderter innerhalb eines Bildungsabschnitts (der jeweils mit dem Ablegen eines Abschlusses endet) insgesamt sechs Monate gefördert werden; dabei

P14 – PROMOS - Stand: September 2017 Seite 2 von 3

spielt es keine Rolle, ob nur eine Fördermaßnahme oder eine Kombination aus beiden Fördermaßnahmen gewählt wird.

Für die Teilnahme an Fachkursen, Sprachkursen, Studienreisen und Wettbewerbsreisen gibt es keine Beschränkung durch eine Gesamtförderdauer.

„Erasmus+“ und PROMOS

Studienaufenthalte und Praktika können nicht über PROMOS gefördert werden, wenn eine Förderung durch „Erasmus+“ möglich ist.

Die Förderung von Studienaufenthalten im „Erasmus+“-Raum ist in PROMOS nur in folgenden Ausnahmefällen möglich:

- Eine „Erasmus+“-Kooperation (Inter Institutional Agreement) besteht nur für einen bestimmten Fachbereich (oder ausschließlich für eine bestimmte Programm-schiene)
- Das „Erasmus+“-Kontingent eines Fachbereichs ist ausgeschöpft.
- Ein weiterer „Erasmus+“-Auslandsaufenthalt ist ausgeschlossen.

Hinweise:

Werden Studierende in den oben genannten Fällen über PROMOS gefördert, geht der DAAD davon aus, dass im Anschluss an die PROMOS-Förderung eine neue „Erasmus+“-Kooperation oder eine Erweiterung des bestehenden Kooperationsvertrages bzw. eine Erhöhung des Austauschkontingents mit der Partnerhochschule angestrebt wird. Sofern dies abgelehnt wird, ist eine PROMOS-Förderung weiterhin möglich. Die Ablehnung der Partnerhochschule ist durch die schriftliche Korrespondenz zu dokumentieren und für eine Prüfung aufzubewahren.

BAföG-Leistungen und PROMOS-Stipendien

Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass PROMOS-Stipendien bei der zuständigen Stelle für Auslands-BAföG anzuzeigen sind.

DAAD-Individualstipendien und PROMOS-Stipendien

DAAD-Individualstipendien und PROMOS-Stipendien **dürfen nicht** gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Deutschlandstipendium und PROMOS-Stipendium

Das Deutschlandstipendium und die PROMOS-Förderungen können **uneingeschränkt** gleichzeitig bezogen werden.

Deutsche öffentliche Stipendien und PROMOS-Stipendien

Doppelförderungen aus deutschen öffentlichen Mitteln sind nicht zuwendungsfähig. Werden durch deutsche öffentliche Mittel Auslandsaufenthalte gefördert, ist maßgeblich, welcher Zweck verfolgt wird. Das bedeutet, dass eine Förderung mittels PROMOS nicht möglich ist, wenn bereits mit deutschen öffentlichen Mitteln derselbe Zweck verfolgt wird.

Die Studierenden sind vom Projektträger (Zuwendungsempfänger) darauf hinzuweisen, dass sie die PROMOS-Förderung bei anderen öffentlichen deutschen Stipendiengebern anzuzeigen haben.

P14 – PROMOS - Stand: September 2017 Seite 3 von 3

Stipendien aus privaten Mitteln können uneingeschränkt neben PROMOS-Stipendien bezogen werden.

Entgeltliche Tätigkeiten und PROMOS-Stipendien

Während der Laufzeit des Stipendiums dürfen vergütete Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Projektträgers durchgeführt werden.